

**Benutzungs- und Entgeltordnung zur außerschulischen Nutzung des  
Lehrschwimmbeckens der Gemeinschaftsgrundschule Roetgen**  
(zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 21.09.2016)

**§ 1 Nutzungsgrundsatz**

Das Lehrschwimmbecken der Gemeinschaftsgrundschule Roetgen kann neben der Nutzung durch die Schule (einschließlich der Nachmittagsbetreuung) auch den örtlichen Vereinen sowie der DLRG Ortsgruppe Aachen e.V., den Kindergärten und der VHS für eigenverantwortliche Nutzungen zur Verfügung gestellt werden. Das Schwimmbecken wird für außerschulische Zwecke nur dann überlassen, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden.

**§ 2 Überlassung**

- 1) Das Schwimmbecken kann auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Roetgen an den Schultagen der Grundschule von dienstags bis freitags zur Verfügung gestellt werden. Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt das Lehrschwimmbecken geschlossen.
- 2) Die Überlassung des Lehrschwimmbeckens erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Roetgen und dem Nutzer. In dem Vertrag werden die Einzelheiten für die Benutzung, die Aufsicht sowie die Haftung geregelt.

**§ 3 Hausrecht**

- 1) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde, bzw. den von ihr beauftragten Bediensteten.
- 2) Den Anweisungen des zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder den abgeschlossenen Vertrag einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen. Ein dauerhaftes, vorläufiges oder ein sich über einen festen Zeitraum erstreckendes Hausverbot bedarf der Schriftform.

**§ 4 Benutzung**

- 1) Die Nutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen, die durch die Benutzung der Räume, Geräte usw. entstehen, unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.
- 2) Das Rauchen sowie der Verzehr von Getränken und Speisen sind nicht gestattet.
- 3) Das Betreten des Beckenbereichs mit Schuhen ist nicht erlaubt.

## **§ 5 Benutzungsentgelt**

- 1) Das zu zahlende Benutzungsentgelt beträgt für die erste Stunde 40 € und für jede weitere Stunde 30 € (bei gleichbleibendem Nutzerkreis). Das jeweilige Benutzungsentgelt entfällt, wenn es sich um Schwimmunterricht durch einen gemeinnützigen Verein handelt.
- 2) Endet die erforderliche Reinigung nach 18 Uhr, wird ein Zuschlag in Höhe von 12,00 € und nach 22 Uhr ein Zuschlag in Höhe von 20,00 € erhoben.
- 3) Die Abrechnung bei einer dauerhaften Nutzung erfolgt am Ende eines Quartals.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 18.12.2013 in Kraft.